

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 65/11 B

L 8 SO 127/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 51 SO 541/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Bestattungskosten. Die hierauf gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Hannover vom 31.3.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 27.9.2011*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe eine Übernahme der Bestattungskosten aus Steuermitteln mit der Begründung verneint, dass er sich dazu entschieden habe, sein Erbe für bestehende Schulden einzusetzen. Eine solche Entscheidungsmöglichkeit habe er nicht gehabt. Das LSG habe diese Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ignoriert. Das SG sei dem hierzu gemachten Beweisangebot nicht gefolgt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass sie noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht; selbst wenn man aus dem knappen Vortrag des Klägers eine Rechtsfrage herauslesen wollte, fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die aufgeworfene Frage durch das Bundessozialgericht (BSG) noch nicht geklärt sei. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit wäre es erforderlich gewesen, den entscheidungserheblichen Sachverhalt genau darzustellen. Dem Senat ist es



nicht möglich, aufgrund des Vortrags in der Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit der vermeintlich aufgeworfenen Rechtsfrage zu beurteilen. Es ist andererseits nicht Aufgabe des Senats, sich den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erarbeiten. Schließlich fehlen auch Ausführungen zur Breitenwirkung.

- 6 Der geltend gemachte Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, beim LSG einen Beweisantrag gestellt zu haben. Im Übrigen erfordert die Geltendmachung eines entsprechenden Verfahrensfehlers die genaue Angabe der Fundstelle für den Beweisantrag, also dass er in der letzten mündlichen Verhandlung bzw in welchem Schriftsatz, auf welchem Blatt usw er gestellt wurde (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Schließlich wird auch hier nicht im Ansatz dargelegt, inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen soll.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

